

Vermietungsreglement

1. Der Auftrag des Jugendwohnnetzes

Das Jugendwohnnetz Juwo mietet oder kauft günstigen Wohnraum im Raum Zürich und vermietet diesen an junge Erwachsene beiderlei Geschlechts, unabhängig ihrer Herkunft, Konfession oder politischen Ausrichtung. Das Juwo berät und begleitet Interessierte vor und während des Mietverhältnisses unentgeltlich in Fragen der Wohnkompetenz und unterstützt, bei auftretenden Problemen bezüglich Wohnen während dem Mietverhältnis.

2. Höhe des Mietzinses

Das Juwo bemüht sich, möglichst günstigen Wohnraum zu akquirieren und ihn zu Preisen weiterzuvermieten, welche nur gerade die verursachten Kosten, Risiken und die Juwo-Basisleistungen decken. Bei sozialen Härtefällen besteht überdies die Möglichkeit, bei der Geschäftsstelle eine Mietzinsreduktion zu beantragen.

3. Aufnahmekriterien

Alter: Das Juwo nimmt Mietgesuche von jungen Erwachsenen im Alter von 16 bis 28 entgegen.

Einkommen: Das Brutto-Einkommen darf CHF 30'000 pro Jahr nicht übersteigen. Als Einkommen gelten sämtliche Einnahmen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Stipendien sowie Unterhaltszahlungen der Eltern oder Dritter.

Lebensumstände: Das Angebot richtet sich ausschliesslich an Jugendliche und junge Erwachsene, die in der Lage sind, den Alltag ohne regelmässige Begleitung und Betreuung zu bewältigen. Sie absolvieren eine Ausbildung (Studium, Lehre, Praktikum) bzw. können eine zielgerichtete und kontinuierliche Suche nach Ausbildung oder Beschäftigung dokumentieren.

4. Mietbedingungen und Meldepflicht

Die Aufnahmekriterien gemäss Punkt 3 sind während des ganzen Mietverhältnisses vollständig zu erfüllen. Mietberechtigt sind Personen bis im Alter von 30. Die Mieterinnen und Mieter sind verpflichtet, dem Juwo zu melden, wenn sie die Kriterien nicht mehr erfüllen. Das Juwo kündigt dann den Mietvertrag auf den nächstmöglichen Termin.

5. Sicherung des Zwecks und Sanktionen

Das Juwo kann jederzeit oder periodisch verlangen, dass mit offiziellen Dokumenten (Steuerrechnungen, Ausbildungsbestätigungen etc.) nachgewiesen wird, dass die obigen Bestimmungen eingehalten werden. Bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Meldepflicht kündigt das Jugendwohnnetz das Mietverhältnis fristlos.